



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2006–2007

	Inhalt	Seite
5.	Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien	331
6.	Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen	347

Inhaltsverzeichnis

Seite

5. Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien	331
I. Ausgangslage	331
1. Allgemeines	331
2. Die Gemeinden im Überblick	332
2.1 Talschaft St. Antönien	332
2.2 St. Antönien	333
2.3 St. Antönien-Ascharina	334
2.4 Zahlenspiegel	335
3. Zusammenarbeit in der Talschaft St. Antönien	336
II. Gemeindezusammenschluss	337
1. Vorabklärungen	337
2. Vereinbarung über den Zusammenschluss	337
2.1 Wortlaut	338
2.2 Erläuterung zu einzelnen Bestimmungen	340
2.3 Genehmigung	341
3. Kantonaler Förderbeitrag	341
4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat	342
III. Antrag	343

	Seite
6. Erlass eines Gesetzes über die amtlichen Schätzungen	347
I. Ausgangslage und Gründe für die Revision	347
II. Konzentration der Erlasse	348
III. Wichtigste inhaltliche Änderungen und Neuerungen	348
IV. Vernehmlassungsverfahren	349
1. Vorgehen und Rücklauf	349
2. Generelle Beurteilung der Vorlage	349
3. Wichtige Einwände, Vorschläge und Bemerkungen	349
4. Behandlung der Anliegen	350
4.1. Kosten der amtlichen Schätzungen	350
4.2. Erbringung weiterer Dienstleistungen	351
4.3. Ordnungsfrist für die Eröffnung der Schätzung	351
4.4. Kostenanteile der Leistungsempfänger und Nutzniesser .	352
4.5. Gebührenerhebung bei Kraftwerk- und Transportanlagen	352
V. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	353
VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen	361
VII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	361
VIII. Anträge	362

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

5.

Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien

Chur, 30. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Antrag betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina beabsichtigen, in Zukunft eine einzige politische Gemeinde zu bilden. Bereits im Jahr 1979 vereinigten sich Castels und Rüti zur heutigen Gemeinde St. Antönien.

Die zwei politischen Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina blicken auf eine weitgehend gemeinsame Geschichte zurück. Der Bevölkerung des Prättigauer Hochtals sind nicht nur die Herkunft, Sprache und Konfession gemeinsam. Auch die bäuerlichen Traditionen und ihre Baukultur lassen auf eine jahrhundertealte Schicksalsgemeinschaft schliessen, deren Individuen trotz ihrer Eigenständigkeit aufeinander angewiesen waren. Auch heute noch weisen beide Gemeinden dementsprechend viele Gemeinsamkeiten auf und arbeiten auf verschiedenen Gebieten eng miteinander zusammen. Die Gemeinden gehören zum Kreis Luzein und grenzen aneinander.

2. Die Gemeinden im Überblick

2.1 Talschaft St. Antönien

Mit dem bevorstehenden Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zu einer einzigen politischen und organisatorischen Einheit wird zusammengeführt, was über die längste Zeit der Geschichte St. Antöniens weder geografisch, noch wirtschaftlich oder kulturell je getrennt war. Zeichen einer untrennbaren Vergangenheit ist auch der gemeinsame Name St. Antönien, welcher von der 1493 erbauten und dem hl. Antonius geweihten Kirche herrührt. In den Wappen der ursprünglich, d.h. seit 1851 eigenständigen Gemeinden St. Antönien-Castels, St. Antönien-Rüti und St. Antönien-Ascharina symbolisierte denn auch das T-förmige Antoniuskreuz die gemeinsame Herkunft, Kultur und Geschichte des Hochtals.

Während der grossen inneralpinen Völkerwanderungen der Walser im 12. und 13. Jahrhundert wurde auch die Talschaft St. Antönien durch die deutschsprachigen Einwanderer besiedelt. Abkömmlinge der Walserkolonien Davos und Klosters wanderten in das Gafiatal, wo sie die ersten Siedlungen errichteten. Der Siedlungsname «Dörfij» erinnert noch heute daran. Im Laufe der Jahrzehnte urbanisierten die Walser zusehends das Gebiet der heutigen Talschaft St. Antönien. Dass die Region damals von Romanen besiedelt war, bezeugen die da und dort noch vorkommenden romanischen Flurbezeichnungen. Im Unterschied zur ansässigen Bevölkerung wurden den Walsern von den damaligen Feudalherren gewisse Freiheitsrechte eingeräumt: Sie waren persönlich frei, besaßen Eigentum, konnten dieses vererben, durften die niedere Gerichtsbarkeit ausüben und ihre Amtsträger frei wählen. Dafür mussten sie jedoch Entgelt entrichten und Kriegsdienst leisten.

Bereits im 14. Jahrhundert entzweiten die Besitzesverhältnisse der Feudalherren die Talschaft. Der Schanielabach bildete dadurch in der Folge eine politische Grenze. Im Freistaat Gemeiner Drei Bünde gehörte das links dieses Baches gelegene Gebiet mit den damaligen Ortschaften Ascharina und Rüti zum Hochgericht Klosters, das in einen Inner- und einen Ausserschnitz geteilt war. Der Ausserschnitz umfasste das Territorium der heutigen Gemeinden Saas, Conters, Küblis und die erwähnten beiden St. Antönier Siedlungen. St. Antönien-Castels bildete zusammen mit den vier Nachbarschaften Luzein, Buchen, Putz und Pany den rechts der Landquart gelegenen Schnitz des Hochgerichts Castels, ab 1622 das Halbgericht Castels-Luzein. Mit dem Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise von 1851 wurden zwar die drei Orte Castels, Rüti und Ascharina zusammen mit Luzein, Pany, Putz und Buchen in einem Kreis vereinigt, de facto begründete jedoch dieses Gesetz die endgültige politische Trennung der Talschaft

St. Antönien. Im Jahr 1979 schlossen sich dann die beiden Gemeinden St. Antönien-Castels und St. Antönien-Rüti zur Gemeinde St. Antönien zusammen und überwandern damit die politische Grenze des Talbaches. Ascharina konnte sich damals noch nicht zu einem Zusammenschluss durchringen, so dass in der Folge das Trennende in den Vordergrund rückte. Das viele Gemeinsame trat mit der erneuten Diskussion einer vereinten Talgemeinde St. Antönien wieder vermehrt in das Bewusstsein der Bevölkerung.

2.2 *St. Antönien*

Die Gemeinde St. Antönien besteht aus den beiden Ortsteilen Castels und Rüti. Entstanden ist sie 1979 aus diesen beiden, ehemals politisch eigenständigen Gemeinden. St. Antönien zählt heute 226 Einwohner, erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 % der einfachen Kantonssteuer und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanzschwach) eingeteilt. Sie ist auf Beiträge aus dem interkommunalen Finanzausgleich angewiesen. Neben der Landwirtschaft spielt auch das Kleingewerbe eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Der grösste Teil der Erwerbstätigen arbeitet ausserhalb des Tales. Zur Zeit gibt es einige Restaurants, ein Hotel, eine Post- und Bankniederlassung und einen kleinen Dorfladen. In den vergangenen Jahren schuf der Tourismus neue Erwerbsmöglichkeiten.

Der Schutz vor Naturgefahren beeinflusst die Finanzlage der Gemeinde seit mehr als 50 Jahren. Nach dem Lawinenwinter 1935 mit mehreren Toten und der Zerstörung einiger Gebäude wurde der Schutz der Talschaft vor Lawinen eingehend geprüft. Die Anrisszonen für Lawinen im Gebiete des Chüenihorns stellten für die Bevölkerung immer wieder eine grosse Gefahr dar. Seit 1953 wird am Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt Chüenihorn gearbeitet. Dieses Lawinenverbauungsprojekt ist eines der grössten seiner Art in der Schweiz. Bis ins Jahr 1977 wurden Stützverbauungen und Aufforstungen realisiert. Weil die Witterung im Laufe der Jahre den bestehenden Betonwerken zusetzte, wurde im Jahr 1993 ein Folgeprojekt in Angriff genommen, welches die Schutzfunktion weiterhin gewährleisten sollte. Dieses «Projekt 1993» wurde von 1995 bis 2001 ausgeführt und kostete fünf Millionen Franken. Anschliessend begann das Integralprojekt «Chüenihorn». Die Ausführung dieses Projektes wird voraussichtlich 20 Jahre dauern und kostet rund 15 Millionen Franken. Auch diese Investition ist nur mit namhaften Bundes- und Kantonssubventionen realisierbar.

1988 wurde die Gesamtmelioration in Angriff genommen, welche die Grundlage für eine weiterhin funktionierende Landwirtschaft zum Ziel hat. Neben diesen Grossprojekten wurden noch weitere Investitionen getätigt, so dass die Gemeinde St. Antönien heute, mit Ausnahme der Was-

serversorgung und Abwasserbeseitigung, über eine gut ausgebaute Infrastruktur verfügt.

2.3 *St. Antönien-Ascharina*

St. Antönien-Ascharina entschied sich 1978 gegen einen Zusammenschluss mit den beiden Nachbargemeinden. Der Grund lag in den Besitzverhältnissen der Alpen und Waldungen, welche sich in Castels und Rüti vorwiegend in Privat-, in Ascharina hingegen in Gemeindeeigentum befanden. Dieses Eigentum in einen gemeinsamen Haushalt aller drei Gemeinden einzubringen, betrachtete man als nachteilig.

Auch in St. Antönien-Ascharina waren in den vergangenen Jahren die Lawinerverbauungen der grösste Ausgabenposten. Das Erstellen von permanenten Stützwerken im Gebiet Bleika – Ischatobel bezweckt den Schutz des bewohnten Gebietes, der kantonalen Verbindungsstrasse und der Hofer-schliessungen. Dieses Bauwerk sollte demnächst abgeschlossen sein.

Im Jahr 1988 beschloss die Gemeindeversammlung, eine Gesamtmelioration über das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen. Dieses Grossprojekt befindet sich in der Realisation und kostet rund zehn Millionen Franken. Neben der Gesamtmelioration konnten mit der namhaften finanziellen Unterstützung von Bund, Kanton und Patengemeinden auch andere Investitionen wie zum Beispiel forstliche Integralprojekte realisiert werden.

Mit elf Betrieben bildet die Landwirtschaft nach wie vor eine wichtige wirtschaftliche Grundlage der Aschariner Bevölkerung. Daneben wird der Lebensunterhalt durch Kleingewerbe bestritten. So gibt es eine Sägerei, eine Antikschreinerei, einen Forstbetrieb, ein Gasthaus sowie einen Waffengra-veur bzw. Büchsenmacher. Die Gemeinde St. Antönien-Ascharina zählt heute 117 Einwohner, erhebt seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 % der einfachen Kantonssteuer und ist in die Finanzkraftgruppe fünf (sehr finanz-schwach) eingeteilt. Sie ist auf Beiträge aus dem interkommunalen Finanz-ausgleich angewiesen.

2.4 Zahlenspiegel

Die Gegenüberstellung der wichtigsten Grunddaten der beiden Gemeinden zeigt die unterschiedlichen Grössenverhältnisse und das Ergebnis des Zusammenschlusses.

	St. Antönien	St. Antönien- Ascharina	St. Antönien
Höhe über Meer	1430	1384	–
Fläche: Total in ha	4260	962	5222
davon Weiden und Wiesen	2123	574	2697
davon Wald	402	192	594
davon Siedlungen	27	20	47
davon unproduktives Land	1708	176	1884
Anzahl Gebäude	559	234	793
Wohnbevölkerung ¹⁾			
1880	233	124	357
1950	284	149	433
1980	209	132	341
1990	190	126	316
2000	230	119	349
2004	226	117	343
Schüler 2004 / 2005	34	14	48
Kantonssteuern in Franken pro Kopf ²⁾	1031	804	
Steuerfuss in % der einfachen Kantonssteuer			
1990	120	120	
2006	130	130	
Finanzkraftgruppe seit 1991	5	5	5
¹⁾ Gemäss Volkszählungen / 2004: gemäss ESPOP			
²⁾ Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen			

3. Zusammenarbeit in der Talschaft St. Antönien

Trotz des Alleingangs von St. Antönien-Ascharina nach 1978 bilden dieselbe Sprache und Konfession einen starken Bund unter den Einwohnern in der Talschaft. So fällt die für ein dörfliches Gemeinschaftsgefühl eher nachteilige Besiedlungsform mit Einzelhöfen nicht allzu sehr ins Gewicht. Bestes Beispiel dafür sind die verschiedenen Vereine wie der gemischte Chor, der Skiclub, der Bäuerinnenverein, der Frauenverein, denen sowohl Mitglieder aus St. Antönien wie auch aus St. Antönien-Ascharina angehören.

Beide Gemeinden nutzen die Infrastrukturen wie Schulhaus, Kirche, Friedhof oder Feuerwehrlokal gemeinsam, so dass auch die entsprechend zu erfüllenden Gemeindeaufgaben seit jeher gemeinsam erfüllt werden. Die anfallenden Kosten werden in der Regel nach dem Verteilschlüssel 5/8 (St. Antönien) zu 3/8 (St. Antönien-Ascharina) verteilt.

Seit 1959 versorgt die Energiekorporation St. Antönien, bestehend aus den beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina, die Talschaft mit elektrischer Energie. Anfangs der Neunzigerjahre bauten die beiden Gemeinden gemeinsam in St. Antönien eine Schul- und Mehrzweckanlage und gründeten einen Schulverband für die Primarschule. Für die Oberstufe sind die beiden Talgemeinden dem Oberstufenschulverband Mittelprättigau angeschlossen. Die Schüler besuchen die Real- und Sekundarschule in Pany und Küblis.

Um eine Schliessung des Dorfladens im Tal zu verhindern, erwarben die beiden Gemeinden im Jahr 2003 von der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaft St. Antönien das entsprechende Wohn- und Geschäftshaus. Nach einer umfassenden Sanierung wurden die Ladenlokalitäten für den Betrieb eines Ladens vermietet. Die dazugehörige Tankstelle betreiben die beiden Gemeinden selber.

Die Zusammenarbeit in der Talschaft hat sich in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht über Jahrzehnte bewährt. Heutige und künftige Herausforderungen bedingen jedoch ein Überdenken der Strukturen. Ein Zusammenschluss der beiden Gemeinden hat denn auch verschiedene positive Auswirkungen. Die sehr enge Bindung unter den verschiedenen Siedlungen Rüti, Castels und Ascharina, wie sie seit jeher bestanden hat, wird durch einen Zusammenschluss gestärkt. Die Talschaft wurde 1979 zweigeteilt, nachdem sich Rüti und Castels zur Gemeinde St. Antönien zusammengeschlossen hatten. Bis vor kurzem hatte dies zur Folge, dass die Betonung von Unterschieden zwischen St. Antönien und St. Antönien-Ascharina in den Vordergrund trat, währenddem die vielen Gemeinsamkeiten in kultureller, sozialer, historischer und wirtschaftlicher Hinsicht in den Hintergrund gerückt sind. Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden hat einen ausserordentlich positiven Effekt auf die Bereinigung der Strukturen und auf das Klima der Zusammenarbeit, weil dadurch eine Einheit wieder hergestellt wird.

II. Gemeindezusammenschluss

1. Vorabklärungen

Am 15. November 2003 beschlossen die beiden Gemeindevorstände, das Projekt «Gemeinsame Zukunft Talschaft St. Antönien» zu starten. Damit sollten sich die Behörden, aber auch die Bevölkerung intensiv mit der Zukunft auseinandersetzen. Dazu wurden ein Leitbild sowie ein dazu gehörendes Schwerpunktprogramm erarbeitet. Die Frage der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und die zunehmend erschwerte Zusammenarbeit zwischen den Behörden waren Auslöser für dieses Projekt. So umfasst das Schwerpunktprogramm im Wesentlichen diesbezügliche Themen wie zum Beispiel die Förderung landwirtschaftlicher Nischenprodukte, die Einrichtung von Themenwanderwegen, die Erweiterung autofreier Gebiete, der Erhalt des Dorfladens sowie auch die Prüfung eines möglichen Gemeindezusammenschlusses.

Der Start dieses Projekts trug entscheidend dazu bei, dass der Kanton beim Kauf des Dorfladens die nötigen kantonalen Beiträge zusicherte; allerdings unter der Bedingung, dass die Frage eines Gemeindezusammenschlusses im Rahmen des Projektes tatsächlich geprüft werde.

Um die vielen offenen Fragen sachlich beantworten zu können, wurde in der Folge die Option eines Gemeindezusammenschlusses intensiv angegangen. Unter der Projektleitung eines externen Beraters wurden zuerst alle offenen Fragen gesammelt, unter anderem auch in einem Gespräch mit der Gegnerschaft eines Zusammenschlusses. All diese Fragen wurden dann in zwölf gemeinsamen Sitzungen der beiden Gemeindevorstände, in vier Arbeitsgruppensitzungen, in sieben Besprechungen mit den kantonalen Stellen, in zwei Kontakten mit den Nachbargemeinden, in fünf öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen und in drei schriftlichen Gutachten gründlich geklärt.

Mit der Bildung von Fraktionen, welchen die Regelung des Alpwesens obliegt, konnte eine heikle und intensiv diskutierte Frage zur Zufriedenheit der Bevölkerung beantwortet werden. Dies war Grundvoraussetzung dafür, dass die Abstimmung über den Zusammenschluss nicht erneut scheitern würde. Die Alp- und Allmendgebiete sowie die Alpkasse gehen in das Eigentum der Fraktion Ascharina über, welche damit unabhängig über das Alpwesen bestimmen kann.

2. Vereinbarung über den Zusammenschluss

Gemäss Art. 91 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) regeln die beteiligten Gemeinden in einer Vereinbarung die neuen Rechtsverhältnisse,

namentlich was das Vermögen und die Verbindlichkeiten betrifft. In diesem Sinne erarbeiteten Vertreter der Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater eine entsprechende Vereinbarung.

Am 23. Februar 2006 stimmten die beiden Gemeindeversammlungen dieser Zusammenschlussvereinbarung mit 48 zu 3 (St. Antönien) und 34 zu 11 Stimmen (St. Antönien-Ascharina) deutlich zu.

2.1 Wortlaut

Aus der Erfahrung, dass viele Aufgaben gemeinsam besser gelöst werden können, in der Hoffnung, dass die Behördenarbeit vereinfacht wird, und aus der Überzeugung, dass die Talschaft vereint mehr politisches Gewicht besitzt, sind die Gemeinden St. Antönien-Ascharina und St. Antönien übereingekommen, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschliessen. Im Einzelnen wird Folgendes vereinbart:

1. *Die beiden Gemeinden schliessen sich auf 1. Januar 2007 zusammen.*
2. *Die neue Gemeinde trägt den Namen St. Antönien. Sie besteht aus den beiden Fraktionen Ascharina und St. Antönien.*
3. *Den beiden Fraktionen obliegt einzig die Regelung des Alpwesens auf ihrem Gebiet. Die Aschariner Alp- und Allmendgebiete samt Alpgebäude, wie sie im Plan vom Dezember 2005 festgehalten worden sind, gehen ins Eigentum der Fraktion Ascharina über, ebenso das Alpkasse-Vermögen. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt und verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit der Eigentumsübergang auf die Fraktion Ascharina auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags stattfindet. Dazu gehört auch die Ermächtigung zur Abgabe der Grundbuchanmeldung. Unterhalt und Sanierung der Alpgebäude ist Aufgabe der Fraktion. Wartung und Unterhalt der Zufahrten zu den Aschariner Alpen (bis Hintersäss) ist Aufgabe der neuen Gemeinde. Die Fraktion Ascharina ist verpflichtet, der neuen Gemeinde für öffentliche Bedürfnisse den nötigen Boden zu den ortsüblichen Preisen zu überlassen.*
4. *Der Entwurf der neuen Gemeindeverfassung, wie er in den Gemeindeversammlungen vom 27. Oktober 2005 und 26. Januar 2006 durchberaten wurde, ist verbindlicher Teil dieser Vereinbarung. Die Abstimmung über die neue Gemeindeverfassung findet im Laufe des Jahres 2006 statt.*
5. *In den ersten fünf Jahren senkt die neue Gemeinde den Steuerfuss von 130 auf 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer.*
6. *Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Es wird auf eine ausgewogene Vertretung aus allen Teilen des Tales geachtet.*

7. Grundlage und Richtschnur der künftigen Gemeindepolitik bilden Leitbild 2025 und Schwerpunktprogramm. Diese werden unter Einbezug der Bevölkerung immer wieder überprüft und angepasst.
8. Die neue Gemeinde übernimmt (unter Vorbehalt von Artikel 3) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der beiden bisherigen Gemeinden.
9. Die beiden bestehenden Meliorationsgenossenschaften führen die laufenden Meliorationsprojekte wie geplant zu Ende. Für die Wartung und den Unterhalt der Strassen erlassen sie die gleiche Verordnung und lösen sich nachher auf.
10. Die beiden Gemeindeganzleien werden zu einer Kanzlei zusammengeführt. Diese befindet sich zunächst im Schulhaus St. Antönien. Über ihre weitere Zukunft entscheidet die neue Gemeinde.
11. Das Projekt für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird von der neuen Gemeinde unverändert weiter verfolgt.
12. Die Bürgergemeinde St. Antönien-Ascharina löst sich noch vor dem 1.1. 2007 auf, indem sie sich mit der politischen Gemeinde St. Antönien-Ascharina zusammenschliesst.
13. Die beiden Gemeindevorstände behandeln in corpore an gemeinsamen Sitzungen alle Fragen, die den bevorstehenden Zusammenschluss betreffen.
14. Die Steuergesetze der beiden Gemeinden werden per 1.1. 2007 vereinheitlicht, die übrigen Gesetze und Reglemente bis spätestens Ende 2009.
15. Der Zusammenschluss tritt nach der Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen und durch den Grossen Rat des Kantons Graubünden in Kraft.

Genehmigt von den Gemeindeversammlungen von St. Antönien und St. Antönien-Ascharina am Donnerstag, 23. Februar 2006

Gemeinde St. Antönien

Silvia Brembilla-Muzzarelli, Präsidentin
Karin Egli, Aktuarin

Gemeinde St. Antönien-Ascharina

Christian Egli-Gwerder, Präsident
Heinz Rieder, Aktuar

2.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Ziffer 3 Fraktionen

Die Regelung des Alpwesens der künftigen Gemeinde stand im Vorfeld des Zusammenschlusses im Zentrum der Diskussionen. Dabei gab man schliesslich dem Fraktionsmodell gegenüber dem Genossenschaftsmodell den Vorzug. Danach obliegt den beiden Fraktionen analog den beiden heutigen Gemeinden einzig die Regelung des Alpwesens auf ihrem Gebiet. Zu diesem Zweck gehen die Aschariner Alp- und Allmendgebiete ins Eigentum der Fraktion Ascharina über. Das Recht zur Bewirtschaftung der Aschariner Alpen bleibt damit wie bis anhin den Landwirten von Ascharina vorbehalten. Weil in der heutigen Gemeinde St. Antönien sämtliche Alpen in den Händen privater Genossenschaften liegen, gibt es in der künftigen Fraktion St. Antönien diesbezüglich in absehbarer Zeit nichts zu regeln. Insgesamt wird sich somit in Bezug auf das Alpwesen im Vergleich zur heutigen Situation nichts ändern, d. h. die jeweiligen Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden gehen nach dem Zusammenschluss in Abweichung vom Grundsatz, dass alle Rechtsverhältnisse der untergehenden Gemeinden auf die neue Gemeinde übergehen (Grundsatz der Universalsukzession), je auf die beiden Fraktionen über.

Die beiden Gemeinden haben hinsichtlich des Alpwesens in gegenseitigem Einvernehmen eine Lösung getroffen, welche den speziellen Verhältnissen angepasst ist und den Bedürfnissen der Landwirtschaft der beiden Gemeinden bzw. Fraktionen entspricht. Das übergeordnete Recht steht einer solchen, den Grundsatz der Universalsukzession durchbrechenden Regelung durch zwei autonome Gebietskörperschaften nichts im Wege.

Ziffer 5 Steuerfuss

Beide Gemeinden erheben seit 1991 einen Gemeindesteuerfuss von 130 % der einfachen Kantonssteuer. In den ersten fünf Jahren senkt die neue Gemeinde den Steuerfuss von 130 auf 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Dies ist möglich, weil die neue Gemeinde St. Antönien ab 1. Januar 2007 den neu gestalteten Steuerkraftausgleich in vollem Umfang ausschöpfen kann. Zudem können durch den Zusammenschluss Synergieeffekte erzielt werden. Mit dem kantonalen Förderbeitrag ist dadurch eine Senkung des Steuerfusses um 10 % vertretbar.

Ziffer 12 Bürgergemeinde

Art. 89 GG regelt im Grundsatz die Folgen für die Bürgergemeinden bei Gemeindezusammenschlüssen. Danach gilt der Zusammenschluss auch für die Bürgergemeinden. Nachdem in St. Antönien keine Bürgergemeinde mehr existiert, ist man übereingekommen, dass sich diejenige in St. Antönien-

Ascharina noch vor dem 1. Januar 2007 auflösen wird, indem sie sich mit der politischen Gemeinde zusammenschliesst. Dadurch wird eine weitere sinnvolle Vereinfachung der Strukturen erreicht, ohne dass Kompetenzen oder Aufgaben aus der Talschaft abgegeben werden müssten.

2.3 Genehmigung

Die Regierung hat die Vereinbarung über den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien mit Beschluss vom 9. Mai 2006, Protokoll Nr. 524, die in Art. 91 Abs. 2 GG vorgeschriebene Genehmigung erteilt.

3. Kantonaler Förderbeitrag

Nach Art. 64 der Kantonsverfassung fördert der Kanton den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Gemäss Art. 93 GG kann der Kanton Beiträge zur Förderung von Eingemeindungen ausrichten.

Mit Beschluss vom 27. September 2005, Protokoll Nr. 1179, hat die Regierung für den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur Gemeinde St. Antönien gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG; BR 720.350) einen Förderbeitrag zugesichert. Der Förderbeitrag besteht aus einer Pauschale und einem Ausgleichsbeitrag.

Die «reine» Förderung dieses Zusammenschlusses kann mit der Grundpauschale abgedeckt werden:

2 Gemeinden	à Fr.	150 000.–	Fr.	300 000.–
343 Einwohner	à Fr.	500.–	Fr.	171 000.–
Total Förderpauschale (gerundet)			Fr.	475 000.–

Die Pauschalbeiträge allein erreichen ihren Förderzweck nicht, wenn der Zusammenschluss erhebliche Veränderungen bei den Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden auslöst und die Disparitäten unter den Gemeinden gross sind. In diesen Fällen muss der Förderbeitrag auch eine Ausgleichskomponente enthalten. Dieser Ausgleichsbeitrag wurde von der Regierung aufgrund von Berechnungen auf 240 000 Franken festgesetzt.

Der Förderbeitrag für den Zusammenschluss der Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina errechnet sich demnach folgendermassen:

Förderpauschale	Fr.	475 000.–
Ausgleichsbeitrag	Fr.	240 000.–
Total kantonaler Förderbeitrag	Fr.	715 000.–

Die Regierung kann über die Beitragsausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden. In Ergänzung zum Förderbeitrag wurden im Sinne einer Besitzstandsgarantie Sonderleistungen gewährt. So wurde in Anwendung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 23 FAG der Verbleib in der Finanzkraftgruppe fünf für das Jahr 2007 und die darauf folgenden zwei Finanzkraftperioden 2008/2009 und 2010/2011 in Aussicht gestellt, sofern dieser verpasst würde. Auch wird an die bereits zugesicherten öffentlichen Werke weiterhin ein Finanzausgleichsbeitrag von 40 % ausgerichtet. Sofern das Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekt vor dem Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses genehmigt wird, gilt diese Besitzstandsgarantie auch für dieses Projekt.

4. Beschlussfassung durch den Grossen Rat

Durch die Zusammenschlussvereinbarung vom 23. Februar 2006 schliessen sich die beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien zusammen. Der Zusammenschluss im Sinne von Art. 87 GG tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft (Art. 88 GG). In die Zuständigkeit des Parlaments fällt somit nicht die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen, sondern der Beschluss über die Gemeindevereinigung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina sind erfüllt:

- Übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden liegen vor (Art. 87 GG)
- Der Zusammenschluss der beiden Gemeinden bewirkt keine Änderung in der Kreisgebieteinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG)
- Es besteht eine von der Regierung genehmigte Zusammenschlussvereinbarung (Art. 91 Abs. 2 GG)

Nach Art. 88 GG tritt der Gemeindezusammenschluss mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Die Inkraftsetzung ist gemäss Ziffer 1 der Vereinbarung auf den 1. Januar 2007 vorgesehen.

III. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusammenschluss der beiden Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina zur neuen Gemeinde St. Antönien auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Lardi*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Entwurf

**Beschluss über den Zusammenschluss der Gemeinden
St. Antönien und St. Antönien-Ascharina**

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

1. Die Gemeinden St. Antönien und St. Antönien-Ascharina werden im Sinne von Art. 87 des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde St. Antönien zusammengeschlossen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Sboz

**Conclus davart la fusiun da las vischnancas
da St. Antönien e da St. Antönien-Ascharina**

concludì dal cussegl grond ils ...

1. Las vischnancas da St. Antönien e da St. Antönien-Ascharina vegnan fusiunadas en il senn da l'artitgel 87 da la lescha da vischnancas dal chantun Grischun ad ina nova vischnanca da St. Antönien.
2. Quest conclus entra en vigur il 1. da schaner 2007.

Bozza

**Decisione concernente la fusione dei Comuni di
St. Antönien e St. Antönien-Ascharina**

presa dal Gran Consiglio il ...

1. I Comuni di St. Antönien e St. Antönien-Ascharina vengono fusi in un nuovo Comune di St. Antönien ai sensi dell'art. 87 della legge cantonale sui comuni.
2. Questa decisione entra in vigore il 1° gennaio 2007.